Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Gütersloh

Gütersloh

19. Jahrgang	Ausgabetag: 28.05.2021	Nr. 14

Nummer	Bezeichnung	Seite
46/2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2021	68
47/2021	Bebauungsplan Nr. 232/1 „Holzstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Aufstellungsbeschluss	71
48/2021	Bebauungsplan Nr. 265/1 „Carl-Bertelsmann-Straße/Gartenstraße/Blumenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB	71
49/2021	21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 317 „Marienfelder Straße / Am Dettmers Bach“ 1. Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	72
50/2021	Bebauungsplan Nr. 35/7 „An der Bleiche“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Aufstellungsbeschluss 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) 3. Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)	74
51/2021	Öffentliche Bekanntmachung/ Zustellung Ordnungsverfügung	75
52/2021	Allgemeinverfügung der Stadt Gütersloh zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2	75
53/2021	Änderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh	77

46/2021

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Gütersloh mit Beschluss vom 30.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der **Erträge** auf	344.038.925 €
Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf	343.288.728 €

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus **lfd. Verwaltungstätigkeit** auf	318.518.245 €
Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus **lfd. Verwaltungstätigkeit** auf	313.517.616 €
Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus der **Investitionstätigkeit** auf	26.734.695 €
Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus der **Investitionstätigkeit** auf	64.865.630 €
Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus der **Finanzierungstätigkeit** auf	38.130.935 €

Herausgeber: Stadt Gütersloh – Der Bürgermeister ● **Druck:** Druckservice Stadt Gütersloh ● **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. Regel vor einer Ratssitzung) ● **Verteiler:** liegt kostenlos aus u. a. im Rathaus, der Volkshochschule, der Stadtbibliothek Gütersloh, bei den Stadtwerken, der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Geschäftsstellen der Sparkasse Gütersloh sowie der Volksbank Gütersloh ● **Internet**: http://www.guetersloh.de ● **Bezug:** kostenloser Versand per E-Mail, Bestellungen sind zu richten an:
dustin.kramer@guetersloh.de **oder** **carolin.wonnemann@guetersloh.de** **oder** Stadt Gütersloh, Personal, Organisation und IT, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, Telefon 0 52 41 / 82 – 22 20, Fax 0 52 41 / 82 – 35 39

Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 7.440.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

38.130.935 €

festgesetzt, von denen

8.300.000 €

auf die Deckung von durch die Stadt gewährten Gesellschafterdarlehen entfallen.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

61.647.820 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite,** die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 195 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 381 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 411 v.H.

§ 7

1. Zusätzlich zu den Festsetzungen des § 2 ist für **Umschuldungen** eine Kreditaufnahme in Höhe von 0 € vorgesehen.
2. Folgende grundsätzliche Bewirtschaftungsregeln werden festgelegt:

   Den Rahmen für die Mittelbewirtschaftung stellen
   a. im konsumtiven Bereich grundsätzlich die in den einzelnen Zeilen der Teilergebnispläne für die Fachbereiche abgebildeten Aufwandsermächtigungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters,
   b. im investiven Bereich die pro Investition geplanten Auszahlungsermächtigungen

   dar.

   Budgets i.S. § 21 Abs. 1 KomHVO sind so einzurichten, dass Aufwandsermächtigungen, die nicht mit einer Auszahlungsermächtigung einhergehen, nicht zur Deckung von Mehraufwänden dienen dürfen, durch die Mehrauszahlungen verursacht werden.

   Die Ermächtigungen der Kontengruppe 50 – Personalaufwand - und 51 – Versorgungsaufwand - werden entsprechend ihrer Zahlungswirksamkeit zu fachbereichsübergreifenden Budgets i.S. § 21 Abs. 1 KomHVO zusammengefasst.

   Diesen Budgets werden die Personalrückstellungen betreffenden Veranschlagungen zugeordnet, auch soweit sie als Sachaufwand zu kontieren sind.

   Die auf den Konten der Kontengruppe 57 - Bilanzielle Abschreibungen - geplanten Ermächtigungen werden zentral von FB 20 bewirtschaftet und ebenfalls zu einem fachbereichsübergreifenden Budget zusammengefasst.

   Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sind in Höhe der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zulässig.

   Darüber hinaus wird auf für einzelne Fachbereiche geltende abweichende Bewirtschaftungsregeln verwiesen, die in der Anlage 18 des Haushaltsplans ("Besondere Bewirtschaftungsregeln") aufgeführt sind.

3. Da Wertgrenzen für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 KomHVO vom Rat nicht festgelegt worden sind, werden in Teil B der Teilfinanzpläne der Fachbereiche Investitionsmaßnahmen grundsätzlich einzeln dargestellt. Zusammengefasst dürfen insbesondere gleichartige Maßnahmen veranschlagt werden, wenn zum Planungszeitpunkt die Notwendigkeit von Investitionsauszahlungen feststeht, die Einzelmaßnahmen aber inhaltlich noch nicht hinreichend bestimmbar sind oder wenn eine Einzelveranschlagung städtischen Interessen zuwiderlaufen könnte.

§ 8

Sofern die nachstehenden Regelungen Bezug auf Aufwände oder Auszahlungen nehmen, verstehen sich die Bezugssummen jeweils ohne Veränderungen durch Nachtragshaushalte, Aufwände zudem ohne veranschlagten globalen Minderaufwand.

1. Die Erheblichkeitsgrenzen, deren Überschreitung unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 Ziff. 1 GO die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung auslöst, werden wie folgt festgesetzt:

   a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer ausgeglichenen Haushaltsplanung (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1a) GO), wenn er 5 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes übersteigt

b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer nicht ausgeglichenen Haushaltsplanung (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1b) GO), wenn sich der geplante Fehlbetrag um einen Betrag in Höhe von

mehr als 5 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes

oder

mehr als 5% des in dem vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatzes der allgemeinen Rücklage erhöht.

2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als erheblich i.S. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO, wenn der Betrag 5 % des Gesamtaufwandes des Ergebnisplans bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans übersteigt.

3. Als geringfügig i.S. des § 81 Abs. 3 GO sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO anzusehen, die abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 10 % der investiven Auszahlungen (Zeile 113) des Gesamtfinanzplanes nicht überschreiten.

4. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO, wenn sie den Betrag von 0,3 vom Tausend des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes überschreiten. Eine über- oder außerplanmäßige Auszahlung gilt in gleicher Höhe als erheblich.

5. Nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO ist ungeachtet seiner Höhe über- und außerplanmäßiger Aufwand folgender Art:
   - Personalaufwand, soweit er durch Besoldungsgesetze und Tarifverträge zwingend entsteht
   - Umlagen an Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
   - Innere Verrechnungen
   - Schuldendienstleistungen
   - Wertberichtigungen
   - Zuführungen zu Sonderposten für den Gebührenausgleich auf Grund von Kostenüberdeckungen kostenrechnender Einrichtungen

6. Nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO sind investive Auszahlungen für begonnene Baumaßnahmen ungeachtet ihrer Höhe, wenn die Auszahlung zur Fortsetzung der Baumaßnahme unabweisbar und die Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist.

7. Vorlagen der Verwaltung für Ratsentscheidungen oder deren Vorbereitung in einem Fachausschuss, die die vorherige Zustimmung des Rates zu über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen zum Gegenstand haben, ist eine Stellungnahme der Kämmerin beizufügen. Dies gilt auch für Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 GO.

8. Abweichend von dem Genehmigungsverfahren gem. § 83 GO für im Laufe eines Haushaltsjahres entstehende über- und außerplanmäßige Aufwände wird die vorgeschriebene Zustimmung zu im Rahmen des Jahresabschlusses entstehendem zusätzlichen Aufwand bei der Beteiligung der Entscheidungsträger an der Aufstellung des Jahresabschlusses eingeholt. Die Zuständigkeiten gem. § 83 GO bleiben unberührt.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Datum vom 04.05.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Fachbereich Finanzen der Stadt Gütersloh, Friedrich-Ebert-Str. 54, Gütersloh, während der Öffnungszeiten öffentlich aus und ist im Internet auf der Homepage der Stadt Gütersloh (http://www.guetersloh.de) verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 26.05.2021

Der Bürgermeister

gez. Norbert Morkes

47/2021

Bebauungsplan Nr. 232/1 „Holzstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
1. Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 232/1 „Holzstraße“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen. Der Beschluss lautet wie folgt:

> „Der Bebauungsplan Nr. 232/1 „Holzstraße“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet grenzt östlich an der Holzstraße und im Süden an der Friedrich-Ebert-Straße. Im Nordwesten grenzen die baulichen Anlagen der Firmen Porta, Brockmeyer und SB Möbel Boss an.

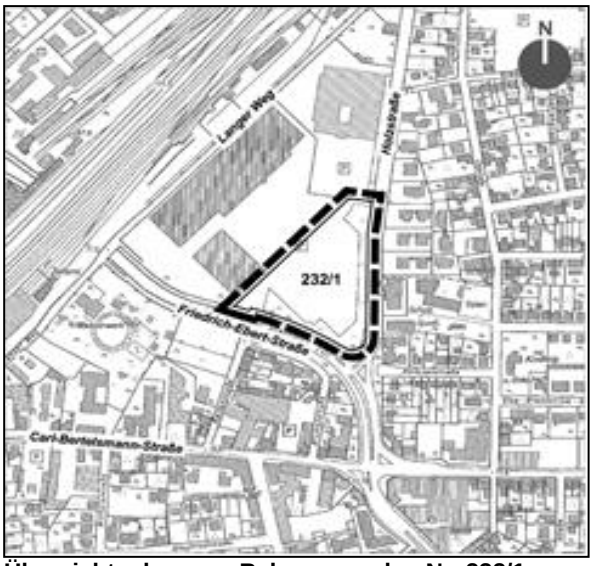

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 232/1 „Holzstraße“
Plangrundlage: Deutsche Grundkarte
(ohne Maßstab)
Datenlizenz Deutschland Zero
(https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 232/1 „Holzstraße“ ist es, eine weitere bauliche Entwicklung auf dem Porta-Areal im Bereich der Friedrich-Ebert-Straße / Holzstraße zu ermöglichen.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 18.05.2021 über den Bebauungsplan Nr. 232/1 „Holzstraße“ wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Sachbearbeiterin für den Bebauungsplan:
Heike Tellkamp, Zimmer 910
Tel.: 05241/82-2705 Fax 82-3533,
Email: Heike.Tellkamp@guetersloh.de

Gütersloh, den 25.05.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nina Herrling

48/2021

Bebauungsplan Nr. 265/1 „Carl-Bertelsmann-Straße/Gartenstraße/Blumenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
1. Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 265/1 „Carl-Bertelsmann-Straße/ Gartenstraße/ Blumenstraße“ gemäß § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. F) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen. Zudem wurde der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) gefasst. Weiterhin wurde beschlossen, dass die Offenlage durchgeführt werden soll, sofern bei der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Der Bebauungsplan Nr. 265/1 „Carl-Bertelsmann-Straße/Gartenstraße/Blumenstraße“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 265/1 „Carl-Bertelsmann-Straße/ Gartenstraße/ Blumenstraße“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll durchgeführt werden. Sofern bei diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, soll der Entwurf öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.“

Die frühzeitige Beteiligung hat vom 12.04.2021 bis einschließlich zum 30.04.2021 stattgefunden.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, so dass die Offenlage durchgeführt werden soll.

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.
Das Plangebiet liegt westlich der Blumenstraße und östlich der Gartenstraße. Im Süden grenzt die Carl-Bertelsmann-Straße an. Im Norden wird das Gebiet durch die Grundstücke Gartenstraße 6 und 6a sowie durch das Grundstück Blumenstraße 9 begrenzt.

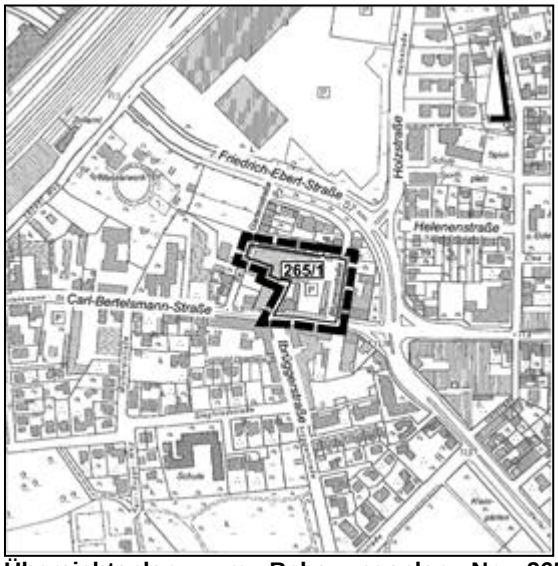

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 265/1 „Carl-Bertelsmann-Straße/ Gartenstraße/ Blumenstraße“
Plangrundlage: Deutsche Grundkarte
(ohne Maßstab)
Datenlizenz Deutschland Zero
(https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Nr. 265/1 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Nutzung durch eine Kindertagesstätte sowie eine Wohnbebauung in Verbindung mit nichtstörendem Gewerbe im innerstädtischen Bereich zu schaffen. Hierfür sollen die Bauflächen neu gegliedert werden.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt wird.

Der Entwurf nebst Begründung des Bebauungsplanes Nr. 265/1 „Carl-Bertelsmann-Straße/Gartenstraße/ Blumenstraße“ sowie dem Schallgutachten liegen in der Zeit vom

07.06.2021 bis einschließlich 16.07.2021

beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh aus.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit Vereinbarung eines Termins besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter der Telefonnummer 05241/82-2705, 05241/82-3277 oder auf der Internetseite https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php zu vereinbaren.

Die Einsichtnahme der Unterlagen hat unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen zu erfolgen. **Von daher wird empfohlen, Einweghandschuhe mitzubringen. Eine medizinische Maske (FFP2 oder OP) ist zu tragen.**

Während der Offenlage können Stellungnahmen (beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail) vorgebracht werden, die unter Abwägung aller öffentlicher und privaten Belange geprüft werden.

Im o.g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung.guetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Der Offenlagebeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 16.03.2021 über den Bebauungsplan Nr. 265/1 „Carl-Bertelsmann-Straße/ Gartenstraße/ Blumenstraße“ wird hiermit gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständiger Sachbearbeiter:
Günter Maas, Zimmer: 911
Tel.: 05241/82-3277, Fax 82-3533
Email: Guenter.Maas@guetersloh.de

Gütersloh, den 12.05.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nina Herrling

49/2021

21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 317 „Marienfelder Straße / Am Dettmers Bach“

1. **Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss**
2. **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2020) im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 317 „Marienfelder Straße / Am

Dettmers Bach“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen. Zudem wurde der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) für den Flächennutzungsplan als auch für den Bebauungsplan gefasst. Die Beschlüsse lauten wie folgt:

> „Das Verfahren zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet eingeleitet. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 317 „Marienfelder Straße / Am Dettmers Bach“ für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Die Plangebiete sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich südlich der Marienfelder Straße und nördlich der Straße Am Dettmers Bach.

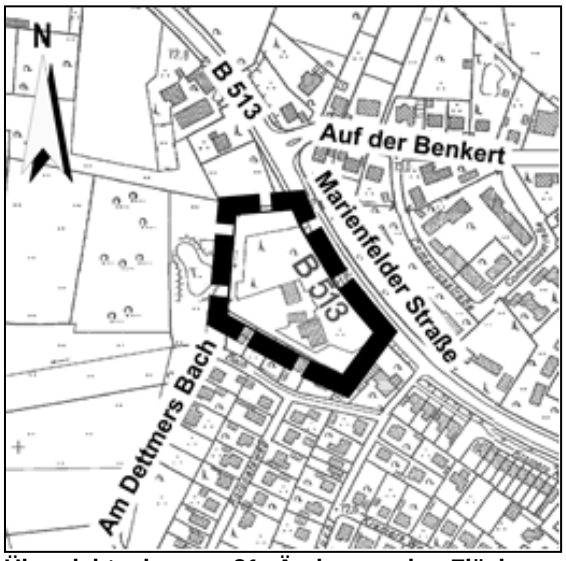

Übersichtsplan zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)
Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
Datenlizenz Deutschland Zero
(https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 317 „Marienfelder Straße / Am Dettmers Bach“ wird nordöstlich durch die Marienfelder Straße, südöstlich durch die Straße Auf der Hucht, südlich ein Stück weit durch die Straße Am Dettmers Bach sowie westlich durch einen Graben begrenzt.

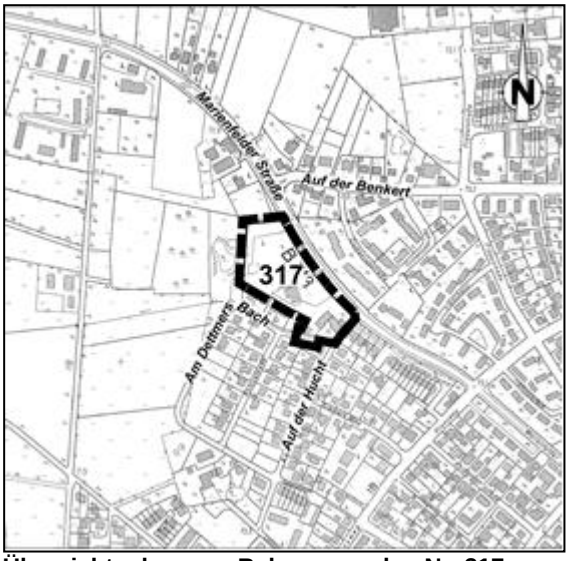

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 317 „Marienfelder Straße / Am Dettmers Bach“
Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab) Datenlizenz Deutschland Zero
(https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Planungsanlass ist die Aufgabe eines Betriebes für Garten- und Landschaftsarchitektur an dem Standort. Ziel und Zweck der Planung ist es, ein allgemeines Wohngebiet als Nachnutzung planungsrechtlich zu ermöglichen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) sowie über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 317 „Marienfelder Straße / Am Dettmers Bach“ im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

07.06.2021 bis einschließlich 25.06.2021

beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter der Telefonnummer 05241/82-2705, 05241/82-3183, 05241/82-2441 oder auf der Internetseite https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php zu vereinbaren.

Die Einsichtnahme der Unterlagen hat unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen zu erfolgen. **Eine medizinische Maske (FFP2 oder OP) ist zu tragen. Es wird empfohlen, Einweghandschuhe mitzubringen.**

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung.guetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Der Änderungsbeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 18.05.2021 über die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) sowie der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 317 „Marienfelder Straße / Am Dettmers Bach“ werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wird der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständiger Sachbearbeiter für den Flächennutzungsplan:
Pascal Gehle, Zimmer 906
Tel.: 05241/82-3183, Fax 82-3533
Email: Pascal.Gehle@guetersloh.de

Zuständige Sachbearbeiterin für den Bebauungsplan:
Andrea Uhrmacher, Zimmer 911
Tel.: 05241/82-2441, Fax 82-3533,
Email: Andrea.Uhrmacher@guetersloh.de

Gütersloh, den 25.05.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nina Herrling

50/2021

Bebauungsplan Nr. 35/7 „An der Bleiche“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

1. **Aufstellungsbeschluss**
2. **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)**
3. **Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)**

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35/7 „An der Bleiche“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen. Zudem wurde der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) gefasst. Weiterhin wurde beschlossen, dass die Offenlage durchgeführt werden soll, sofern bei der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen. Der Beschluss lautet wie folgt:

> „Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 35/7 „An der Bleiche“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden. Sofern bei der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, soll der Entwurf öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden durchgeführt werden. Dem Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 35/7 „An der Bleiche“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Gütersloh, Flur 82, Flurstücke 122 tlw. und 626 tlw. Die Grundstücke liegen südlich der Straße „Blessenstätte“ und östlich der Straße „An der Bleiche“.

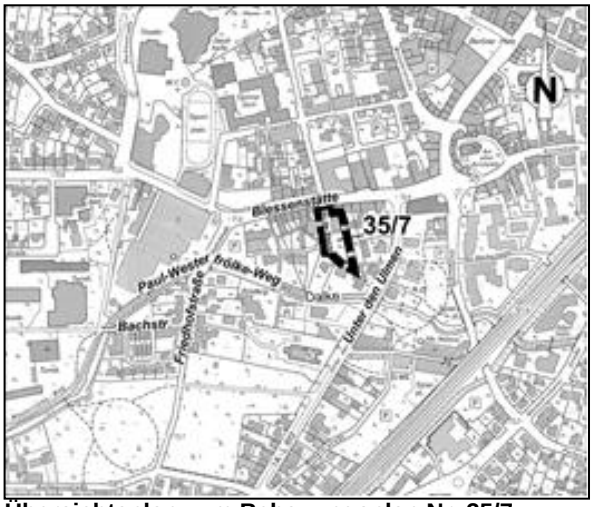

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 35/7 „An der Bleiche“
Plangrundlage: Deutsche Grundkarte
(ohne Maßstab)
Datenlizenz Deutschland Zero
(https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung zu schaffen. Es ist beabsichtigt, dass ein bereits bestehendes Gebäude mit ebenerdiger Stellplatzanlage überplant und durch einen Neubau mit Wohn- und Gewerbenutzungen (Erdgeschoss) inkl. Tiefgarage ersetzt wird.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Ferner wird gemäß § 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB darauf hingewiesen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesent-

lichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB unterrichten kann.
Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

07.06.2021 bis einschließlich 25.06.2021

beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter den Telefonnummern 05241/82-2705, 05241/82-2388 oder auf der Internetseite https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php zu vereinbaren.

Die Einsichtnahme der Unterlagen hat unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen zu erfolgen. **Von daher wird empfohlen, Einweghandschuhe mitzubringen. Eine medizinische Maske (FFP 2 oder OP) ist zu tragen.**

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.Stadtplanung.guetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 18.05.2021 über den Bebauungsplan Nr. 35/7 „An der Bleiche“ wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wird der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständiger Sachbearbeiter für den Bebauungsplan:
Frank Sill, Zimmer 912
Tel.: 05241/82-2388, Fax 82-3533,
Email: Frank.Sill@guetersloh.de

Gütersloh, den 25.05.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nina Herrling

51/2021

Öffentliche Bekanntmachung/ Zustellung Ordnungsverfügung

Die Stadt Gütersloh (Fachbereich Ordnung) hat am 10.05.2021 eine Ordnungsverfügung (Aktenzeichen: 32.5) für Herr Arsid RAMADANI, geb. am 05.06.1995 in Shkoder, erlassen.

Letzte bekannte Anschrift: o. f. W., 33330 Gütersloh.
Eine Zustellung durch die Post ist nicht möglich.

Der Bescheid wird daher gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten im Fachbereich Ordnung der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, Erdgeschoss, Zimmer C4, abgeholt werden.

Gütersloh, den 10.05.2021

Im Auftrag
gez.

Nicole Pollklas
Leiterin Abteilung Ausländerstelle

52/2021

Allgemeinverfügung der Stadt Gütersloh zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S.2397) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2018 (GV. NRW S. 244) und §§ 16, 17 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 2 Nr. 8 Coronaschutzverordnung NRW vom 30.11.2020 (CoronaSchVO) erlässt der Bürgermeister der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2:

Ab sofort wird für das Gebiet der Stadt Gütersloh Folgendes angeordnet:

An folgenden Orten des Gütersloher Stadtgebietes ist von 8.00 bis 20.00 Uhr eine Alltagsmaske zu tragen:

Im unmittelbaren Innenstadtbereich der Stadt Gütersloh – begrenzt durch die Straßen Berliner Straße, Blessenstätte, Feldstraße, Königstraße, Moltkestraße, Schulstraße, Berliner Straße einschließlich Konrad-

Adenauer-Platz, Strengerstraße, Kaiserstraße, Kökerstraße, Berliner Straße. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Übersichtskarte mit blauer Farbe umrandet; die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Diese Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt, Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt ferner nicht für Radfahrende auf den Straßen Blessenstätte, Berliner Straße von Blessenstätte bis Münsterstraße, Münsterstraße, Königstraße von Feldstraße bis Münsterstraße, Schulstraße, Berliner Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Strengerstraße und Kaiserstraße.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gütersloh als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Im Internet ist sie einsehbar unter www.guetersloh.de.

Begründung:

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a IfSG i.V.m. § 3 Abs. 1 IfSBG-NRW ist die Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Corona-Virus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern und die Ausbreitung des Virus zeitlich und räumlich zu verlangsamen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch, insbesondere in größeren Personengruppen oder bei direktem Kontakt kommen. Eine Übertragung durch eine infizierte Person kann auch schon vor Symptombeginn stattfinden. Untersuchungen haben gezeigt, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen unbemerkt, also vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen erfolgt.

Nach Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Diese gesamtgesellschaftlichen Einschränkungen finden ihren Niederschlag in der Coronaschutzverordnung vom 30.11.2020 in der derzeit gültigen Fassung.

Mit steigenden Fallzahlen wird es zunehmend schwieriger, Infektionsketten korrekt nachzuvollziehen. Um eine Kontaktnachverfolgung weiterhin möglich zu machen, ist die Anzahl der Neuinfektionen möglichst gering zu halten. Ein wesentlicher Indikator ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz). Durch die Anfang November 2020 ergriffenen Maßnahmen konnte zwar die exponentielle Anstiegskurve abgeflacht werden, jedoch befinden sich die Zahlen weiterhin auf einem hohen Niveau. Um eine Nachverfolgung der Infektionen sicherstellen zu können und eine akute nationale Gesundheitslage zu vermeiden, ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen wieder auf unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern zu senken.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 CoronaSchVO wird bereits eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske begründet. Darüber hinaus besteht gemäß § 3 Nr. 8 CoronaSchVO die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft oder bereits getroffen hat, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

In den oben aufgeführten Gebieten (unmittelbarer Innenstadtbereich der Stadt Gütersloh) ist festzustellen, dass hier eine größere Anzahl von Einzelhandelsbetrieben angesiedelt sind, die auch aufgrund der derzeitigen Einschränkungen durch die aktuelle CoronaSchVO weiter betrieben werden dürfen. Zudem ist im unmittelbaren Innenstadtbereich ein großer Wochenmarkt angesiedelt. Die Zuwegungen zu den Geschäften und zum Wochenmarkt führen unmittelbar durch den kenntlich gemachten unmittelbaren Innenstadtbereich und wird trotz Teilschließung von Handelsgeschäften auch weiterhin stark frequentiert sein. Hierbei werden die erforderlichen Mindestabstände oft nicht eingehalten werden können. Dies liegt an der Zahl und Dichte der dort anwesenden Personen.

Da das SARS-CoV-2-Virus hauptsächlich durch die Tröpfcheninfektion übertragen wird, erhöht sich das Risiko einer Ansteckung bei engem Kontakt ohne Einhaltung der Mindestabstände. In Situationen, bei denen mehrere Menschen zusammentreffen und sich

länger aufhalten oder der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, hat sich das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bewährt und wird auch vom RKI empfohlen. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung trägt dazu bei, andere Personen vor Tröpfchen und anderen Partikeln zu schützen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung (Anordnung einer Alltagsmaske im unmittelbaren Innenstadtbereich der Stadt Gütersloh) ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren, insbesondere indem die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zeitlich und räumlich verlangsamt wird. Dazu ist es notwendig, die Infektionszahlen möglichst gering zu halten, um Infektionsketten weiterhin nachvollziehen und unterbrechen zu können. Eine Überlastung des Gesundheitssystems soll so verhindert werden. Andere mildere Maßnahmen sind aufgrund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht gleichermaßen effektiv.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Angemessen ist eine Maßnahme, wenn die für den Einzelnen bestehenden Nachteile nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die Anordnungen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum 13.06.2021. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahme schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich ist, wird die Anordnung geändert. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erfolgen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Gerichtes einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Eine Klage gegen die Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Minden kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gütersloh, den 28.05.2021

Morkes
Bürgermeister der Stadt Gütersloh

Anlage

53/2021

Änderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh

Wegen des gesetzlichen Feiertages Fronleichnam am Donnerstag, 03. Juni 2021 verschiebt sich die Abfuhr der Kompost- und Restmülltonnen sowie der gelben Säcke und Papiertonnen von Donnerstag auf Freitag, 04. Juni 2021. Aus diesem Grunde verschiebt sich auch der sonst übliche Freitagstermin auf den folgenden Samstag, 05. Juni 2021.

Diese Änderungen sind im Umweltkalender, Abfallkalender im Internet und in der Abfall-App bereits berücksichtigt.

Gütersloh, den 04.05.2021

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Maurer
Fachbereichsleiter

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 24.06.2021.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.

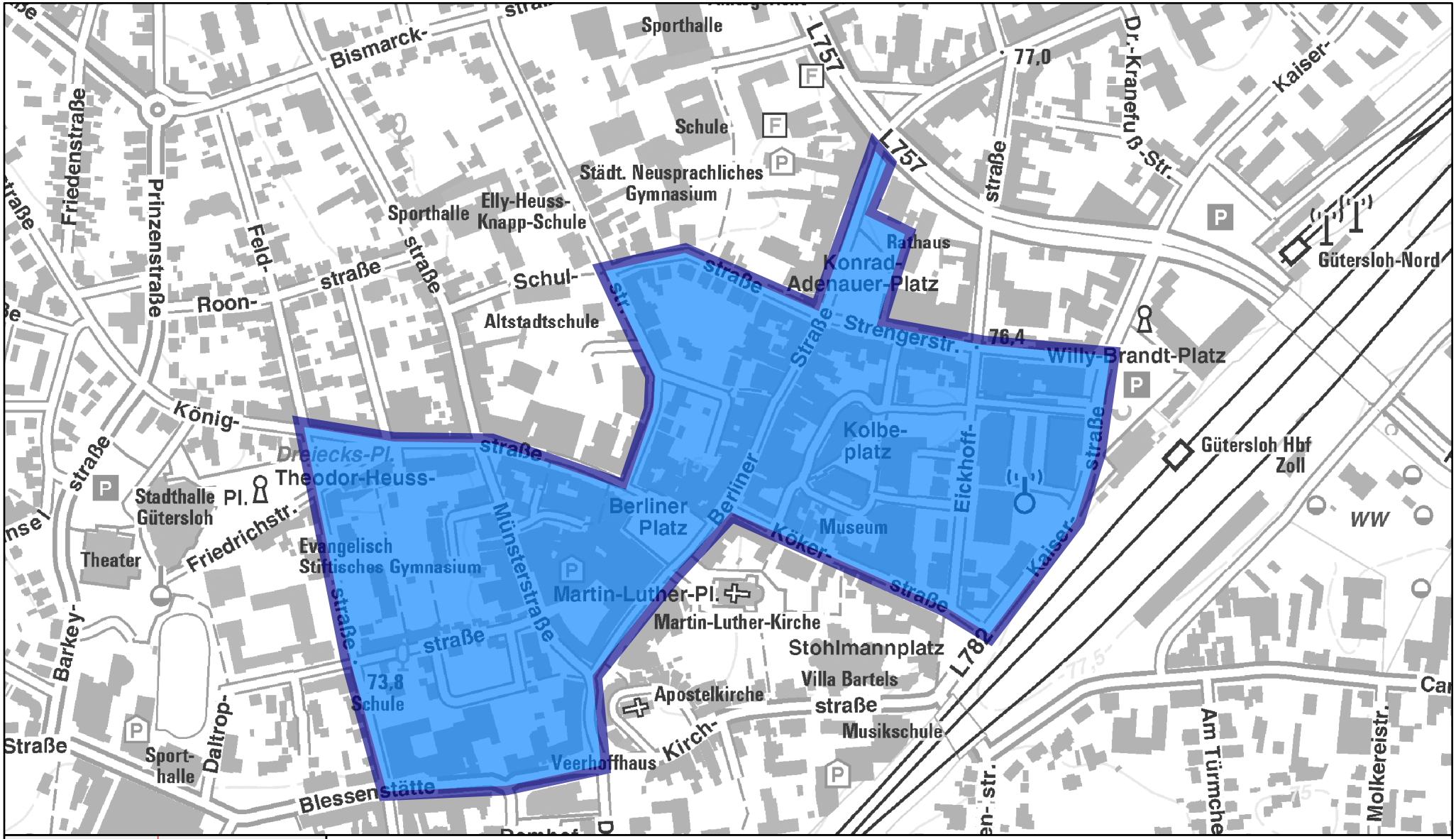

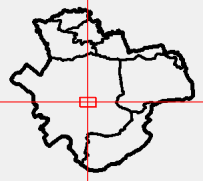

Maskenpflicht

Erstellt für Maßstab 1:5.000

0 — 0,34 km

Ersteller Dostoglu

Erstellungsdatum 25.03.2021

N

Stadt Gütersloh
Stadtplanung

Berliner Straße 70
33330 Gütersloh

!!! Kein amtlicher Auszug !!! © Stadt Gütersloh; © Kreis Gütersloh; © Geobasis NRW